



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

lt. Verteiler

per E-Mail versandt

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Nadine Boppard
Gesch.-Z.: 43.RS 05/2015
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-
Fax: (0355) 2893-
Internet: www.lasv.brandenburg.de
nadine.boppard@lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen / Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium des Innern, Ref. 21, Herr Keinath

Zentrale Ausländerbehörde

MASGF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, 22.06.2015

Rundschreiben Nr. 05 / 2015

Thema:

Kostenerstattung bei Unterschreitung der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz zur Unterbringung von Asylsuchenden

Ansprechpartner:

Frau Boppard  03 55 2893 - 427

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge der deutlichen Erhöhung der Zugangs-Prognose für Asylsuchende des BAMF unterstützt das Land Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Vermeidung eines Unterbringungsnotstands, in dem von den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und der sozialen Betreuung gemäß Runderlass des MASGF vom 08.03.2006 unter bestimmten Voraussetzungen befristet abgewichen werden kann.

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Diese Möglichkeit der maßvollen Unterbringungsverdichtung und Unterbringung in vorübergehenden Unterkünften kann von den Landkreisen und kreisfreien Städten seit der Sozialdezernentenbesprechung im MASGF am 16.10.2014 durch Anzeige beim LASV in Anspruch genommen werden.

Die am 16.10.2014 getroffene Regelung wird wie folgt modifiziert:

1. Verdichtungsmaßnahmen in bestehenden Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungsverbänden

Eine maßvolle Unterbringungsverdichtung in bestehenden Einrichtungen in Form der Herabsenkung der Wohnfläche von 6 auf 5 Quadratmeter pro Person und der Nutzung von gemeinschaftlichen Räumen zur Unterbringung ist für 6 Monate befristet möglich, sofern eine unabweisbare Notwendigkeit dazu besteht. Eine „unabweisbare Notwendigkeit“ liegt vor, wenn keine andere Unterbringungsalternative unter Einhaltung der vorgenannten Mindestbedingungen kurzfristig realisierbar ist.

Im Ausnahmefall besteht eine Verlängerungsoption um weitere 6 Monate. Ein Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn trotz aller zumutbaren Bemühungen eine der räumlichen Mindestbedingung entsprechende Unterbringungsalternative innerhalb der sechs Monate nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Kostenerstattung gemäß § 1 Abs. 2 Erstattungsverordnung kann beantragt werden. Bereits angezeigte und durchgeführte Verdichtungsmaßnahmen in bestehenden Unterkünften werden auf den 12-Monatszeitraum angerechnet.

2. Ausnahmeregelung für vorübergehende Unterkünfte

Die unter Nr. 1 beschriebenen Voraussetzungen, unter denen trotz Abweichens von den Mindestbedingungen die Erstattung der ungekürzten Pauschale erfolgen kann, gelten auch für vorübergehende Unterkünfte. Als vorübergehende Unterkünfte werden solche Einrichtungen eingestuft, die die Mehrzahl der Anforderungen des o.g. Runderlasses erfüllen, jedoch einigen wenigen Forderungen nicht vollumfänglich gerecht werden (z.B. Anzahl der Kochmöglichkeiten, Toiletten oder Duschen). Eine Kostenerstattung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Erstattungsverordnung kann beantragt werden. Die bereits absolvierten Zeiten vorübergehender Unterkünfte werden auf den 12-Monatszeitraum angerechnet.

3. Notfallunterkünfte im Rahmen von Katastrophenschutzmaßnahmen

Bei der Unterbringung von Asylsuchenden in Notfallunterkünften wie Sporthallen oder Zelten ist eine deutliche Unterschreitung der Mindestbedingungen zu erwarten. Hier wird im Regelfall in analoger Anwendung der Regelung in § 2

Abs. 2 Satz 1 Erstattungsverordnung eine Kürzung der Pauschale um den Unterkunftsanteil in Höhe von 2.193 € angemessen sein. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jedoch die Möglichkeit, die tatsächlich entstehenden durchschnittlichen Unterkunftspro Person bei dieser Unterkunftsform darzulegen. Dies wird bei der Entscheidung über die Kürzung der Pauschale entsprechend berücksichtigt.

Da es sich bei allen drei Punkten um Einzelfallentscheidungen handelt, sind diese von den Landkreisen und kreisfreien Städten zuvor gegenüber dem LASV anzuzeigen und zu begründen.

Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Schaffung regulärer, den Mindestbedingungen entsprechender Unterbringungsplätze.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reidow
Abteilungsleiterin

Anlagen:

- Formblätter zur Anzeige einer Unterbringungsverdichtung / vorübergehenden Unterkunft